

Prof. Mag. Dr. iuris Gertrude Allmer

Gesundheits- und Pflegerechtsexpertin, Riskmanagerin, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Gesundheits- und Krankenpflege, Berufskunde, Arbeitstechnik, Betriebsorganisation, Planung, Ausbildung, Führung von Führungskräften; Dornburggasse 80, A-7400 Oberwart; Tel: ++43/664/2407686; Fax: ++43/3335/39995; E-Mail: dr.gertrude.allmer@medizinrecht-pflegerecht.com ; www.medizinrecht-pflegerecht.com

2004-03-24

**Recht auf berufsbegleitende Supervision in der
Dienstzeit für Mitarbeiter in Krankenanstalten.**

1. Regelung im Bundeskrankenanstalten- und Kuranstaltengesetz.

Die Landesgesetzgebung hat gemäß § 11 c KAKuG, die Träger der nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Mitarbeitern im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision ist durch fachlich qualifizierte Personen auszuüben (BGBl 801/1993)

Die Krankenanstaltenträger Österreichs sind also verpflichtet ihren Mitarbeitern im Rahmen ihrer Dienstzeit eine den konkreten Bedürfnissen entsprechende Supervisionsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Nähere Bestimmungen dazu sind in der Anstaltsordnung der jeweiligen Krankenanstalt zu regeln.

Die erforderliche fachliche Qualifikation wird durch eine umfassende und spezielle Ausbildung in Supervision erlangt. Die österreichische Vereinigung für Supervision hat eine Liste der von ihr anerkannten Supervisoren herausgegeben. Ebenso führt der Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen eine Liste der von ihm fachlich qualifizierten Supervisoren.

2. Regelung für die OÖ Krankenanstalten - § 25 OÖ KAG.

Die Rechtsträger von allgemeinen Krankenanstalten, Sonderkrankenanstalten, Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen sowie Sanatorien, haben sicherzustellen, dass den in den Krankenanstalten beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Mitarbeitern im **Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß** Gelegenheit zur Teilnahme an einer **berufsbegleitenden Supervision** geboten wird. Die Supervision ist durch fachlich qualifizierte Personen auszuüben.

Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Supervision hat die jeweilige Anstaltsordnung zu enthalten (vgl § 10 Abs 2 Z 7 OÖ KAG; AB 902/1996 BlgöLT 24. GP).

3. Regelung für die Wiener Krankenanstalten - § 22 b WrKAG.

Die Rechtsträger von Krankenanstalten, in denen dies nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommt, haben vorzusorgen, dass für die in der Krankenanstalt Beschäftigten, die einer entsprechenden Belastung ausgesetzt sind, **in der Dienstzeit** die Gelegenheit besteht, im erforderlichen Ausmaß an einer berufsbegleitenden Supervision teilzunehmen. Zur Durchführung der Supervision sind entsprechend ausgebildete Personen heranzuziehen.

Dazu in den Erläuterungen zur WrKAG-Novelle 1995: „Supervision kann für Angehörige von Gesundheitsberufen eine wichtige Hilfe zur persönlichen Bewältigung der berufsbedingten Belastungen sein. Den Beschäftigten ist eine berufsbegleitende Supervision in der Dienstzeit zu ermöglichen.

Besondere Bedeutung hat beispielsweise die Supervision für jene Mitarbeiter in Krankenanstalten, die schwer Kranke oder sterbende Menschen betreuen oder die einer höheren Arbeitszeitbelastung ausgesetzt sind.

*Bei den Gesprächen mit den im Wiener Landtag vertretenen Parteien wurden auch Probleme der Supervision in den Krankenanstalten diskutiert. Dabei wurde vor allem betont, dass es notwendig sein wird, **dass die Rechtsträger von Krankenanstalten für ihre Mitarbeiter entsprechende Angebote an Supervision bereitzustellen haben, aus denen diese frei wählen können**“.*

4. Regelung für die Niederösterreichischen Krankenanstalten - § 27 c NÖ KAG.

Die Träger der öffentlichen Krankenanstalten haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Mitarbeiter im **Rahmen ihrer Dienstzeit** und auf **Kosten des Trägers** im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision ist durch entsprechend fachlich qualifizierte Personen, die der **Verschwiegenheitspflicht** unterliegen, auszuüben.

Der Supervisor ist in dieser Tätigkeit **nicht weisungsgebunden**.

Als **fachlich geeignet** gilt eine Person, die eine Berufsberechtigung als Psychologe oder Psychotherapeut mit Zusatzausbildung „Supervisor“ absolviert hat, oder eine sonstige aufgrund ihrer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung geeignete Person, sofern sie über eine Zusatzausbildung als Supervisor verfügt.

5. Regelung für die Burgenländischen Krankenanstalten - § 31 Bgld. KAG.

In Krankenanstalten oder Organisationseinheiten, in denen die Mitarbeiter besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass diesen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision hat durch fachlich qualifizierte Personen zu erfolgen.

In **der Anstaltsordnung** ist für die Festlegung der geeigneten Maßnahmen, des erforderlichen Ausmaßes und des betroffenen Mitarbeiterkreises nach Maßgabe des Leistungsangebotes der Anstalt, sowie der eine berufsbegleitende Supervision bedingenden entsprechenden Belastung unter Berücksichtigung bestehender Ressourcen Vorsorge zu treffen.

6. Regelung für die Steiermärkischen Krankenanstalten - § 16 e Stmk. KALG

Die Träger der nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten haben vorzusorgen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Mitarbeitern im **Rahmen ihrer Dienstzeit** im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision ist durch fachlich qualifizierte Personen durchzuführen.

7. Regelung für die Salzburger Krankenanstalten - § 26 SKAG.

In Krankenanstalten oder Organisationseinheiten (Abteilungen, Stationen, etc), in denen das medizinische Personal besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass diesen Personen **im Rahmen ihrer Dienstzeit** im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision hat durch fachlich qualifizierte Personen zu erfolgen.

8. Regelung für die Tiroler Krankenanstalten - § 13g Tir.KAG.

Die Träger bettenführender Krankenanstalten sowie sonstiger nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommender Krankenanstalten haben sicherzustellen, dass den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Mitarbeiter **im Rahmen ihrer Dienstzeit** im Erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einerberufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision ist durch fachlich qualifizierte Personen auszuüben.

9. Regelung für die Vorarlberger Krankenanstalten - § 24c SpG.

Die Rechtsträger von Krankenanstalten, in denen die im ärztlichen Dienst, im Pflegedienst oder in anderen therapeutischen Diensten tätigen Mitarbeiter besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, haben Vorsorge zu treffen, dass diesen Mitarbeitern **im Rahmen ihrer Dienstzeit** im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Zur Durchführung der Supervision sind fachlich qualifizierte Personen heranzuziehen.

Dazu in den Erläuterungen zur Vorarlberger Spitalsgesetz-Novelle LGBl 27/1999:
„.....Es besteht ein Anspruch auf Teilnahme an einer Supervision, die der Krankenanstaltenträger bereitzustellen hat. Die Zeit der Teilnahme an der Supervision ist auf die Dienstzeit anzurechnen. Eine berufsbegleitende Supervision kann eine Hilfe bei der persönlichen Bewältigung berufsbedingter Belastungen sein und gleichzeitig die berufliche Kompetenz der Teilnehmenden verbessern, was wiederum der Sicherung der Qualität der Dienstleistungen zugute kommt. Nähere Anordnungen über die Durchführung der Supervision sollen in der Anstaltsordnung erfolgen, die auf die jeweiligen Verhältnisse Bedacht nehmen kann. In der Regel wird eine Gruppen- oder eine Teamsupervision zweckmäßig sein. Einzelsupervision wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Die für die Durchführung der Supervision erforderliche Qualifikation wird durch eine umfassende Ausbildung in Supervision erlangt. Der Verein „Österreichische Vereinigung für Supervision“ hat eine Liste der von ihm anerkannten Supervisoren herausgegeben; ebenso ist auf die FeldsupervisionInnen-Liste des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie hinzuweisen““

10. Regelung für die Kärntner Krankenanstalten - § 38 Abs 2 Ktn.KAO.

Die Träger von Krankenanstalten haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in einer Krankenanstalt beschäftigten Personen **im Rahmen ihrer Dienstzeit** Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision, die durch fachlich qualifizierte Personen auszuüben ist, geboten wird. In der Anstaltsordnung ist für die Festlegung der geeigneten Maßnahmen, des erforderlichen Ausmaßes und des betroffenen Personenkreises nach Maßgabe und Beurteilung des Anstaltszweckes, des Leistungsangebotes der Anstalt, sowie der eine berufsbegleitende Supervision bedingenden entsprechenden Belastung unter Berücksichtigung bestehender Ressourcen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Anstalt Vorsorge zu treffen.

11. Berufsbegleitende Supervision für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen.

Für die Rechtsträger von teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gibt es in Österreich keine organisationsrechtlichen Vorschriften zur Supervision.

Für die Rechtsträger von stationären Pflegeeinrichtungen hat bislang das **Land Oberösterreich** in seiner Alten- und Pflegeheimverordnung ausdrücklich geregelt, dass dem bei der unmittelbaren Hilfe und Betreuung eingesetzten Mitarbeitern, einschließlich dem Pflegedienstleiter, im erforderlichen Ausmaß Supervision (Einzel- oder Gruppensupervision) zu ermöglichen ist (vgl § 17 Abs 2 O.ö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl 29/1996).

Auch das **Land Steiermark** hat im Stmk. Pflegeheimgesetz ausdrücklich normiert, dass den Mitarbeitern Supervision zu ermöglichen ist (vgl § 8 Abs 7 StPHG 77/2003).

Darüber hinaus regeln zum Teil **Kollektivverträge** von Gesundheits- und Sozialberufen, Ansprüche auf Supervision; so zum Beispiel **§ 35 BAGS** (Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe): ArbeitnehmerInnen in sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsbereichen sowie ArbeitnehmerInnen, die in einer besonderen Belastungssituation stehen, haben **Anspruch auf Supervision**. Die Arbeitszeitanrechnung und mögliche Obergrenzen der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln. Die Wahl der SupervisorIn, der Supervision und des Zieles derselben erfolgt im Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber.

Der Kollektivvertrag der BAGS gilt insb ab 01. 01. 2005 für das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Kindergärten und Horte der Caritas Socialis GmbH und der CS Pflege- und Sozialzentrum Rennweg GmbH, für das Kärntner Hilfswerk ab 01. 01. 2004.

12. Berufsbegleitende Supervision als Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Selbst wenn es keine ausdrücklich normierten Bestimmungen zur verpflichtenden Bereitstellung von berufsbegleitender Supervision durch die Rechtsträger gibt, ergeben sich solche Pflichten aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, und ist diese typischerweise personenbezogen.

Nach moderner Auffassung umfasst die Fürsorgepflicht insb **die Persönlichkeitsrechte des Dienstnehmers**. So verletzt der Dienstgeber seiner Fürsorgepflichten passiv, wenn er es verabsäumt, Maßnahmen gegen Mobbing-situationen zu setzen.

Auf Grund der Fürsorgepflicht haben Dienstgeber die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass das Leben und die Gesundheit ihrer MitarbeiterInnen möglichst geschützt und auch andere immaterielle und materielle Interessen der DienstnehmerInnen gewahrt werden (vgl auch §§ 3, 6 ASchG).

So hat das OLG Wien in einem „Mobbingverfahren“ dem Arbeitgeber vorgeworfen, übersehen zu haben, *„dass ein bloßes Gespräch oft nicht ausreicht, wenn sich dadurch das Verhalten der Beleidiger nicht ändert und es zu weiteren Ehrverletzungen gegenüber dem betroffenen Arbeitnehmer kommt. Es ist die Aufgabe des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer gegen solche Handlungen seiner Mitbediensteten zu schützen“*.

Literaturhinweise (Mobbing):

Smutny – Hopf: Ausgemobbt. Wirksame Reaktionen gegen Mobbing, Wien 2003; ISBN: 3-214-07131-9.

Breitegger – Marhold (Hrsg.), Nestler: Mobbing am Arbeitsplatz, Wien 2001; ISBN: 3-7073-0271-7.

Binder; M.: Mobbing aus arbeitsrechtlicher Sicht, Wien 1999; ISBN 3-7035-0774-8.

Prof. Mag. Dr. iuris Gertrude Allmer

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige
für Gesundheits- und Krankenpflege, Berufskunde,
Arbeitstechnik und Betriebsorganisation.



The image shows a handwritten signature in black ink that reads "G. Allmer". Above the signature is a circular official seal. The seal contains the text "Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige" around the perimeter. In the center of the seal, it reads "Dipl. GuKS. Mag. Dr. iuris Gertrude Allmer".

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung vorbehalten. Kein Teil des Gutachtens darf in irgendeiner Form (zB durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Autorin Prof. Mag. Dr. iuris. Gertrude Allmer verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.